

Staatliches Schulamt · Postfach 2104 · 63411 Hanau

Aktenzeichen

J1- 031 150 500

Bearbeiter  
Durchwahl

RD Friederichs  
06181 / 9062-124

E-Mail

Werner.Friederichs@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum

01.06.2021

Leiterinnen und Leiter  
der Schulen im Bereich des  
Staatlichen Schulamts  
für den Main-Kinzig-Kreis

**Durchführung der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter  
und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;  
hier: Einsatz von Lehrkräften mit reduzierter Unterrichtsverpflichtung**

**Rundverfügung vom 16.09.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ermäßigung der Dienstverpflichtung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder aus anderen Gründen wirkt sich nach Maßgabe der folgenden Ausführungen außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte, teilbare Dienstpflichten ermäßigend aus. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen eine Hilfestellung geben, um ausgewogene Einzelfallentscheidungen für solche Ermäßigungen treffen zu können. In diesem Sinne dient diese Rundverfügung dabei zugleich der gleichmäßigen und damit gerechten Umsetzung von Ermäßigungen der Dienstpflichten teilzeitbeschäftigter Kräfte an den Schulen im Bereich des Staatlichen Schulamts für den Main-Kinzig-Kreis und wirkt nicht zuletzt auch auf eine stärkere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Teilzeitbeschäftigten hin.

Die Rechte der Personalvertretung bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Hessen-Homburg-Platz 8  
63452 Hanau  
Telefon 06181 9062-0  
Fax 06181 9062-199

E-Mail:  
poststelle.SSA.Hanau@kultus.hessen.de  
Internet:  
www.schulamt-hanau.hessen.de

Anrufe und Besuche bitte nur:  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
09:00 h – 12:00 h und  
Dienstag und Donnerstag  
14:00 h – 15:00 h

## **A. Grundsätze**

Bei der Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule stößt eine wöchentliche, mathematisch genaue Festlegung des Umfangs einzelner Dienstpflichten an praktische und organisatorische Grenzen. Wesentlich ist daher bei der Erstellung von Plänen und dem Einsatz schulischer Kräfte, dass die für eine sachgerechte Erfüllung aller schulischen Aufgaben durch das vorhandene Lehrpersonal erforderliche Flexibilität so weit wie nötig gewahrt und auf Schulebene für einvernehmliche teambezogene Lösungen genutzt wird. Dabei ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Einsatz gemäß der individuellen Arbeitszeit der einzelnen Lehrkraft für einen Ausgleich innerhalb von 12 Monaten - regelmäßig also innerhalb des jeweiligen Schuljahres, bei befristet Beschäftigten innerhalb des Vertragszeitraums - Sorge zu tragen, wie sich aus der insoweit anwendbaren Regelung in § 1 Abs. 2 Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten -HAZVO- ergibt; Abweichendes gilt aber bei Schwerbehinderten (dazu unten **C.**). Bei befristet in Teilzeit Beschäftigten ist sicherzustellen, dass deren Einsatz im vorstehenden Sinn nicht zu Mehrarbeit führt, da für diesen Beschäftigtenkreis keine Mehrarbeit angeordnet werden kann und darf!

Der Umfang der dienstlichen Verpflichtung der Teilzeitlehrkraft soll so bestimmt sein, dass bei Wahrung der Funktionsfähigkeit der Schule sowohl ihre berechtigten Interessen wie auch die Gesamtbelastung des Kollegiums angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist das Maß der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung ebenso zu beachten wie die Notwendigkeit, für eine ausgewogene Belastung aller Lehrkräfte Sorge zu tragen.

Eine Teilzeitbeschäftigung lässt das Recht und die Pflicht der Lehrkraft zur Fortbildung unberührt.

## **B. Inhalt und Umfang der Dienstverpflichtung von Teilzeitbeschäftigten**

Teilzeitkräfte werden neben ihrer Unterrichtsverpflichtung an den sonstigen Tätigkeiten, die einer Lehrkraft obliegen, entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang beteiligt, sofern es von der Sache her möglich ist, die betreffende Tätigkeit auf mehrere Personen aufzuteilen. Es ist daher zu unterscheiden zwischen teilbaren und nicht teilbaren Dienst-

pflichten.

Generell gilt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, nach Möglichkeit in anderen Bereichen entlastet werden sollen.

Die anderweitige Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Dies soll nach Maßgabe der schulischen Situation jeweils konkret geprüft werden.

## **I. Teilbare Dienstpflichten**

### 1. Pausenaufsichten

Teilzeitkräfte sollen zu Pausenaufsichten nur reduziert entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung herangezogen werden. Ergibt sich im Laufe einer Woche oder eines Monats aus zwingenden schulischen Gründen die Notwendigkeit, Teilzeitbeschäftigte in größerem Umfang zu Aufsichten heranzuziehen, so ist diese höhere Belastung in einem späteren Zeitraum durch eine entsprechend geringere Heranziehung zu Aufsichten auszugleichen. Die Heranziehung von Teilzeitkräften - namentlich von Kräften mit Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer bzw. eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen - ist in den jeweiligen schulischen Grundsätzen für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben näher auszugestalten, die die Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Nr. 14 HSchG zu beschließen hat.

### 2. Mehrarbeit/Vertretungsunterricht

Grundsätzlich gilt, dass Beamtinnen und Beamte gemäß § 61 HBG verpflichtet sind, bis zu fünf Stunden im Monat unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten, wenn „zwingende dienstliche Verhältnisse“ dies erfordern. Im Schulbereich entspricht dies drei Unterrichtspflichtstunden.

Die Mehrarbeit von in Teilzeit tätigen Beschäftigten (Tarifkräften) ist demgegenüber voll vergütungspflichtig; hier ist in jedem Falle umgehend das Staatliche Schulamt über Umfang und Dauer zu unterrichten.

Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte besteht die Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit nach Maßgabe der oben genannten Vorschrift zwingend nur in Relation zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung. Ergibt sich wegen des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung bei der prozentualen Berechnung der zu leistenden Mehrarbeit



keine volle Stundenzahl, so muss eine prozentual richtige Verteilung über mehrere Monate vorgenommen werden. So kann zum Beispiel bei einer halben Stelle die Mehrarbeit im einen Monat zwei Stunden und im anderen Monat eine Stunde betragen.

Abzugeltende Mehrarbeit kommt nur bei Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit in Betracht; bei der Teilnahme an außerunterrichtlichen Dienstverpflichtungen kann keine Mehrarbeit anfallen.

Sollen Teilzeitbeschäftigte zu bezahlter Mehrarbeit herangezogen werden, so ist die persönliche Situation der oder des Betroffenen zu berücksichtigen. Kräfte, deren Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 HBG (Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer bzw. eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen) oder nach § 8 Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMuSchEltZVO) ermäßigt ist, sollen nur in zwingenden Fällen vor oder nach ihrer planmäßigen Unterrichtszeit zu Mehrarbeit oder Vertretungsunterricht herangezogen werden. Dabei darf hierdurch die Betreuungs- oder Pflegeaufgabe nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden.

Die Übernahme von Mehrarbeit mit Zustimmung der bzw. des Teilzeitbeschäftigten ist zulässig. Gleichwohl ist hier in besonderem Maße dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung der jeweiligen Lehrkräfte Rechnung zu tragen. Wie vorstehend zu B.I.1 haben sich die von der Gesamtkonferenz festzulegenden Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben auch auf die Mehrarbeit u.a. unter Einbeziehung der Belange Teilzeitbeschäftigter, Betreuender etc. zu beziehen.

### 3. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen

Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen, soweit deren Durchführung und inhaltliche Zielsetzung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## **II. Nicht teilbare Dienstpflichten**

Soweit die betreffende zusätzliche Tätigkeit nicht auf mehrere Personen aufteilbar ist, müssen Teilzeitkräfte diese Aufgabe in vollem Umfang wahrnehmen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, eine sich hieraus ergebende übermäßige Inan-

spruchnahme von Teilzeitkräften schulintern auszugleichen.

### 1. Konferenzen

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet wie Vollzeitbeschäftigte. Eine Entlastungsmöglichkeit kann beispielsweise darin bestehen, dass Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrer Stundenverpflichtung in geringerem Umfang zum Schreiben von Protokollen herangezogen werden.

### 2. Dienstbesprechungen

Für die Teilnahme an Dienstbesprechungen gilt grundsätzlich Teilnahmepflicht. Unbeschadet der Teilnahmepflicht soll im Einzelfall geprüft werden, ob bei Dienstbesprechungen die Teilnahme einer Teilzeitkraft zwingend erforderlich ist.

### 3. Elternsprechtage

Die Einrichtung von Elternsprechtagen erfüllt u.a. den Informationsanspruch der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule. Häufig wird bei Teilzeitkräften die Zahl der Schülerinnen und Schüler geringer sein, so dass sich hierdurch auch die entsprechende Belastung an Elternsprechtagen reduziert. Es wird aber auch in zahlreichen Fällen eine Belastung gegeben sein, die derjenigen von vollbeschäftigten Lehrkräften ganz oder annähernd entspricht. Hier sollen die Schulleitungen soweit möglich darauf hinwirken, dass die geringere Stundenverpflichtung von Teilzeitkräften bei der Organisation der Elternsprechtage in angemessener Weise berücksichtigt wird.

### 4. Prüfungen

Auch Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet, an Prüfungen (z. B. Abitur) teilzunehmen. Eine Häufung von Prüfungen soll aber nach Möglichkeit vermieden werden. Soweit es die konkreten Verhältnisse zulassen, sollen Teilzeitlehrkräfte von der Teilnahme an Prüfungen und sonstigen Aufgaben einer Prüferin/eines Prüfers entsprechend der Stundenreduzierung freigestellt werden, wenn ihre Einbeziehung nicht zwingend erforderlich ist.

### 5. Klassenfahrten

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen. Für Teilzeitbeschäftigte kann eine Entlastung etwa durch abwechselnde Teilnahme und Nichtteilnahme erreicht werden.



Ist bei teilzeitbeschäftigten beamteten Kräften der vorgreifliche und durch die Schulleitung sicherzustellende Zeitausgleich für die Mehrbelastung durch eine Klassenfahrt im Einzelfall nicht möglich, ist der Dienstherr zu entsprechender Besoldung verpflichtet.

Bei teilzeitbeschäftigten Tarifkräften besteht jedenfalls ein Anspruch auf volle Vergütung für die Dauer der Klassenfahrt.

Ist ein Zeitausgleich nicht möglich, ist ebenso wie bei teilzeitbeschäftigten Tarifkräften eine Mitteilung über die genaue Dauer der Klassenfahrt an das Staatliche Schulamt erforderlich, damit die Errechnung und Anweisung der höheren Besoldung bzw. Vergütung durch die Hessische Bezügestelle veranlasst werden kann.

### 6. Klassenleitung

Die Übernahme einer Klassenleitung gehört grundsätzlich zu den Dienstpflichten aller Lehrkräfte. Die Teilzeitbeschäftigung ist aber auch hier vor dem Hintergrund der konkreten schulischen Situation bei der Verteilung dienstlicher Aufgaben angemessen zu berücksichtigen, da etwa je nach Schulform eine hohe oder überwiegende Anzahl teilzeitbeschäftigter Kräfte ausschließen kann, für die Klassenleitungen vorrangig Vollzeitkräfte einzusetzen.

### **III. Unterrichtseinsatz und Stundenplangestaltung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Dienstordnung haben Lehrkräfte keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Unterricht, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen und betreuende Maßnahmen zu bestimmten Zeiten in bestimmten Klassen, Kursen, Schulstufen oder Schulformen übertragen wird. Ihnen ist jedoch Gelegenheit zu geben, Einsatzwünsche zu äußern. Dies gilt namentlich für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte und in Sonderheit für aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigte (§ 63 Abs. 1 HBG oder § 8 HMuSchEltZVO).

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage sollen daher die Bedürfnisse der Teilzeitkräfte besonders berücksichtigt werden; dies gilt für aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigte auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

Im Hinblick auf Springstunden sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl belastet werden.

Die Erteilung von nur einer Unterrichtsstunde am Tag soll vermieden werden; ebenso soll bei Teilzeitkräften mit nicht lediglich geringfügiger Stundenreduzierung ein Einsatz am

Vor- und Nachmittag desselben Tages vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von ihnen gewünscht.

Unterrichtsfreie Tage sollten bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Arbeitszeit mindestens um ein Drittel ermäßigt ist ermöglicht werden, soweit nicht dringende Gründe entgegenstehen.

### **C. Ermäßigung der Dienstverpflichtung aus anderen Gründen als Teilzeitbeschäftigung**

#### 1. Allgemeines

Ich bitte, für folgende Personengruppen mit ermäßigter Pflichtstundenzahl die unter B. enthaltenen Ausführungen bei der Bemessung von Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts entsprechend zu berücksichtigen:

- Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte gemäß § 10 PflichtstundenVO
- Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflichtstundenVO, sofern die Ermäßigung nicht ausdrücklich auf den Unterrichtsbereich beschränkt ist
- Anrechnungsstunden für Personalräte
- Anrechnungsstunden aufgrund von Schul- und Schulleitungsdeputaten
- Abordnungen
- Teildienstfähigkeit

Schwerbehinderten bzw. gleichgestellten teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll bei der Stundenplangestaltung auf deren Wunsch ein unterrichtsfreier Tag eingeräumt werden, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Weiter ist zu beachten, dass schwerbehinderte Lehrkräfte zur Vertretung nach § 8 Abs. 3 und 4 der Dienstordnung nur mit ihrer Zustimmung herangezogen werden können.

#### 2. Reduzierte Unterrichtsverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen; Mehrarbeit

Bei Stundenermäßigungen aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schwerbehinderung muss bei der Festlegung außerunterrichtlicher Tätigkeiten den persönlichen Belangen der Kraft in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

Bei bestehender Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit sind Lehrkräfte nicht zu zusätzlichen Stunden durch Vertretungsunterricht heranzuziehen, da dies aufgrund ärztlicher Empfehlung festgelegten eingeschränkten Unterrichtsverpflichtung widerspräche.

Schwerbehinderte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen (§ 207 SGB IX). Besteht für Schwerbehinderte eine Pflichtstundenermäßigung gemäß § 10 PflichtstundenVO, so verbietet sich eine Heranziehung zu Mehrarbeit von vornherein. Dies gilt entsprechend in Fällen der Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflichtstundenVO. Ferner darf die persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl der schwerbehinderten Lehrkraft nur mit deren Einverständnis überschritten werden; d.h., dass abweichend von dem allgemeinen Grundsatz des Zeitausgleichs über einen Zeitraum von 12 Monaten bei diesem Personenkreis der Zeitausgleich jedenfalls in der jeweiligen Arbeitswoche zu erfolgen hat.

Für alle anderen oben genannten Personengruppen sollen bei der Zuweisung von Mehrarbeitsstunden außer den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist.

#### **D. Aufhebung bisheriger Regelungen**

Die Verfügung vom 16.09.2015 wird aufgehoben.

Mit freundlichem Gruß



(L i t z e n b e r g e r)  
Leitende Regierungsdirektorin  
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes -